

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 188 vom 29. Juli 1993)

Seite 22, Anhang, Punkt 3.1.2:

anstatt: „3.1.2. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass der Motor nicht gestartet werden kann, solange der Seitenständer ausgeklappt ist.“

muss es heißen: „3.1.2. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass sie von ihrem Motor nicht angetrieben werden können, solange der Seitenständer ausgeklappt ist.“
